

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 12.03.2014

§ 1

- (1) § 10 der Friedhofssatzung vom 12.03.2014 wird gestrichen und ersetzt durch:
Die Ruhefrist in allen Grabarten nach § 12 Abs. 1 beträgt 30 Jahre.
- (2) § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 12.03.2014 wird gestrichen und ersetzt durch:
An allen Grabstätten nach § 12 Abs. 1 wird im Zusammenhang mit einer Bestattung ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) erworben.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 12.03.2014 tritt am 01.07.2015 in Kraft.